



Einstimmiger Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.04.2009 in Düsseldorf

Zukunft der kommunalen Migrantenvertretungen

Die Mitgliederversammlung der LAGA NRW hat bei ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.04.2009 in Düsseldorf einstimmig beschlossen, den Landtag aufzufordern, sich bei der Änderung des § 27 der Gemeindeordnung an dem Eckpunktepapier des Innenministeriums, des Integrationsministeriums, des Integrationsbeauftragten der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände und der LAGA NRW zu orientieren.

Sofern dies nicht möglich ist wird darum gebeten, von einer Änderung des § 27 GO abzusehen und stattdessen den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, durch Inanspruchnahme der Experimentierklausel des § 129 der GO von § 27 GO abzuweichen.

Begründung:

In der laufenden Legislaturperiode haben zahlreiche Gemeinden aufgrund von gemeinsamen Beschlüssen des Rates und der Migrantenvertretung abweichend von § 27 GO andere Formen der politischen Beteiligung der Migrantinnen und Migranten in der Kommune erprobt.

Die Berichte der Kommunen über die Arbeit der Gremien haben dazu geführt, dass sich im Frühjahr 2008 das Innenministerium, das Integrationsministerium, der Integrationsbeauftragte der Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände und die LAGA NRW auf die Eckpunkte einer zukünftigen einheitlichen Migrantenvertretung für Nordrhein-Westfalen geeinigt haben.

Doch diese Eckpunkte wurden nicht zu einem Gesetzesvorschlag der Landesregierung.

Stattdessen liegen zwei Gesetzentwürfe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktionen von CDU und FDP vor.

Beide Gesetzentwürfe bleiben hinter dem Eckpunktepapier in entscheidenden Punkten zurück:

- Keine Festlegung des Integrationsrates als Regelgremium
- Keine Festlegung auf 2/3-1/3 Lösung für den Integrationsrat (im Gesetzesvorschlag der Koalition)
- Die Festlegung, welches Gremium eingerichtet wird, trifft der neue Rat **ohne** Beteiligung der bestehenden Migrantenvertretung (im Gesetzesvorschlag der Koalition).
- Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt (im Gesetzesvorschlag der Koalition).



- Aktives Wahlrecht beschränkt auf Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl nach Absatz 2 erhalten haben (im Gesetzesvorschlag der Koalition).
- Es wird verhindert, dass der Rat der Migrantenvertretung Entscheidungszuständigkeiten übertragen kann.

In vielen „Experimentiergremien“ wurden Regelungen getroffen, die über die Beschränkungen der Gesetzentwürfe hinausgehen. Dies gilt vor allem für das aktive Wahlrecht und die Übertragung von Kompetenzen. Für diese Gremien wären beide Gesetzentwürfe ein Rückschritt. Zahlreiche Kommunen haben bereits die Verlängerung ihrer „Experimente“ beantragt.

Sofern die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht auf Eingebürgerte und Spätaussiedler auszuweiten, auf eine „5-Jahres Regelung“ reduziert wird, hätte dies erheblichen Einfluss auf die Beteiligung von Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion, die sich sehr bewährt hat. Ihnen würden „die Wähler/innen“ fehlen. Auch der Ausschluss von eingebürgerten Menschen, die vor mehr als fünf Jahren eingebürgert wurden, hätte erheblichen Einfluss auf die Wahlbeteiligung und die Zusammensetzung der Gremien.

Würden den Räten die Möglichkeit entzogen, den Gremien Kompetenzen zu übertragen, wäre dies für zahlreiche jetzige Migrantenvertreter/innen ein Grund, sich aus der Arbeit zurückzuziehen.

Anders als in den Gesetzentwürfen heißt es im „Eckpunktepapier“, dass Beteiligungs- und Beschlussrechte, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzausstattung etc. in der Begründung des Gesetzentwurfes als regelungsbedürftig benannt und eine Klärung in der Hauptsatzung angeregt werden sollen.

Darüber hinaus haben schon mehr als zehn Kommunen, in denen es noch Ausländerbeiräte gibt, ihre Absicht erklärt, einen Integrationsrat nach dem „LAGA-Modell“ einzurichten.

Demgegenüber sind erste Bestrebungen in Kommunen bekannt, zukünftig **ohne** Zustimmung der kommunalen Migrantenvertretung einen Integrationsausschuss einzurichten. Hier wäre zu befürchten, dass potentielle Wahlbewerber/innen sich nicht zur Verfügung stellen und eine Vertretung nicht zustande käme. Konsequenz könnte sein, dass Optionen in der Aufstellung eigener Listen bei den Kommunalwahlen gesehen werden. Dadurch würden Parallelstrukturen in der politischen Landschaft hervorgerufen, die unser Land nicht braucht.

Aus all dem ergibt sich, dass beide Gesetzentwürfe eine Verschlechterung gegenüber der Experimentiermöglichkeit bedeuten würden.